

Eing.: 30. JUNI 2011

PGL-02951-2011/0001/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ABÄNDERUNGSANTRAG

6
AN

der Landtagsabgeordneten Mag. Sybille Straubinger, Dr. Claudia Laschan, Mag. Jürgen Wutzlhofer (SPÖ) sowie Birgit Hebein und FreundInnen (GRÜNE) eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30.6.2011 zu Post Nr. 5 betreffend Änderungen im Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Präzisierungen des zur Novellierung des Wiener Prostitutionsgesetzes erstellten Gesetzestextes erfolgen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien zum Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Mag.^a Sybille Straubinger, Godwin Schuster und GenossInnen (SPÖ) sowie Birgit Hebein und FreundInnen (GRÜNE) folgenden

Abänderungsantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 7, § 2 Abs. 8, § 9 Absätze 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 17 Abs. 8 1. Satz sollen wie folgt lauten:

1. [§ 2] „(7) Straßenprostitution ist die Anbahnung von Prostitution an einem öffentlichen Ort außerhalb von geschlossenen Räumen.“
2. [§ 2] „(8) Als Wohngebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen im Gebiet der Stadt Wien, welche mehrheitlich mit Gebäuden bebaut sind, die Wohnzwecken dienen, einschließlich aller Straßen, Parks und sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen, die innerhalb solcher Gebiete liegen oder an solche angrenzen. Als Wohngebiet gelten jedenfalls Flächen, für die im Flächenwidmungsplan die Widmungen „Wohngebiet“, „Gemischtes Baugebiet“, „Kleingartengebiet“ oder „Gartensiedlungsgebiet“ ausgewiesen sind.“
3. „§ 9. (1) Die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7) ist zulässig, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.“
4. [§ 9] „(2) Die Straßenprostitution ist unzulässig
 - a) innerhalb von Wohngebieten (§ 2 Abs. 8);
 - b) auf Flächen, die als Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel verwendet werden;
 - c) im Bereich einer Beschränkung gemäß § 10.“

5. „§ 16. Außerhalb der gemäß § 9 erlaubten Bereiche für Straßenprostitution sowie in Prostitutionslokalen, deren Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder c) unzulässig ist, dürfen Freierinnen und Freier (§ 2 Abs. 9) mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen keinen Kontakt aufnehmen. Die Kontaktaufnahme über Telefon, E-Mail oder sonstige Kommunikationsmedien wird hiervon nicht erfasst.“

6. [§ 17] „(4) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

a) entgegen den Beschränkungen des § 4;

b) ohne dass eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 oder 3 vorliegt;

c) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder b) oder c) verboten ist;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 800 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 1.600 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Tagen, zu bestrafen.

(5) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

a) auf einer öffentlichen Fläche außerhalb des erlaubten Bereiches gemäß § 9 Abs. 1;

b) im Bereich einer Beschränkung gemäß § 10;

c) in Bahnhöfen oder Stationsgebäuden;

d) oder die Prostitution in aggressiver Weise (§ 9 Abs. 4) anbahnt;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.“

7. [§ 17 (8) 1. Satz] „Gegen Personen, die zur Zeit der Beanstandung zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren und gegen welche noch nicht wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 durch die Bundespolizeidirektion Wien ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden ist, ist wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 keine Strafe zu verhängen.“

Wien, 30.6.2011

The image shows five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains two signatures: a large, stylized one on the left and a more cursive one on the right. The bottom row contains three signatures: a large, stylized one on the left, a cursive one in the middle, and a cursive one on the right.